



Satzung

der Paul-Gerhardt-Stiftung in Lutherstadt Wittenberg

Präambel

Um die Mitte des Jahres 1876 wurde aus Anlass einer zu Gräfenhainichen stattfindenden Gedächtnisfeier der 200jährigen Wiederkehr des Todestages des frommen evangelischen Glaubenszeugen und Liederdichters Paul Gerhardt beschlossen, zum dauernden und lebendigen Andenken an denselben für den Bereich des altsächsischen Kurkreises, umfassend die sechs Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Liebenwerda, Schweinitz, Torgau und Wittenberg, in der Stadt Wittenberg ein Krankenhaus zu gründen.

Diese Anstalt erhielt den Namen „Paul-Gerhardt-Stift unter dem roten Kreuz“ und war bestimmt, der Krankenpflege zu dienen. Ihre Verfassung wurde durch ein Statut vom 6. August 1885 geordnet, aufgrund dessen der Stiftung durch Allerhöchsten Erlass vom 21. Oktober 1885 die Rechte einer juristischen Person verliehen wurden.

Um den Erhalt der Anstalt unter den geänderten Verhältnissen zu sichern, übernahm 1912 der „Evangelisch-kirchliche Hilfsverein zu Berlin“ die Verwaltung und den Betrieb der Anstalt.

Nach der letzten Satzungsanpassung von 1948 wurden in der DDR-Zeit Satzungsänderungen nicht durchgeführt. Daher erhielt das Paul-Gerhardt-Stift 1991 eine moderne Satzung, nach der es sich als Werk der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen versteht. Die Bekenntnisse und Ordnungen der Kirche gelten auch auf diesem Tätigkeitsfeld christlicher Nächstenliebe.

Die Satzung des Jahres 1991 wurde durch eine neue Satzung aus dem Jahre 1997, geändert im Jahre 2003, abgelöst. Diese Satzung in der Fassung vom 19. Mai 2003 wird nun wie folgt neu gefasst:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1)

Der Name der Stiftung lautet Paul-Gerhardt-Stiftung.

(2)

Der Sitz der Paul-Gerhardt-Stiftung ist Lutherstadt Wittenberg.

(3)

Die Paul-Gerhardt-Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

(1)

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Krankenpflege, insbesondere auch durch Vermittlung diakonischer Bildungsinhalte an Menschen, welche im Bereich der Krankenpflege tätig sind. Dabei ist sie den Menschen aus dem Bereich des altsächsischen Kurkreises, welcher insbesondere die heutigen Landkreise Wittenberg, Anhalt-Bitterfeld, Delitzsch und Torgau-Oschatz umfasst, besonders verpflichtet.

(2)
Der Stiftungszweck wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Krankenhauses, einer Krankenpflegeschule und einer Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen.

- (3)
- a) Im Rahmen der vorbezeichneten förderfähigen Zwecke kann die Stiftung auch eigene Einrichtungen betreiben, insbesondere eine Betriebsakademie zur Vermittlung diakonischer Bildungsinhalte speziell an Mitarbeiter des Krankenhauses Paul-Gerhardt-Stift in Lutherstadt Wittenberg und der mit der Stiftung verbundenen diakonischen Partner. Die Stiftung ist im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks befugt, Unternehmen zu gründen und/oder sich an ihnen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen.
 - b) Die Stiftung kann alle Nebengeschäfte betreiben, die der Erreichung der satzungsgemäßen Stiftungszwecke dienlich sind.
 - c) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ist die Stiftung berechtigt, den gesamten Krankenhausbetrieb des Evangelischen Krankenhauses Paul-Gerhardt-Stift in Lutherstadt Wittenberg einschließlich der Krankenpflegeschule und der Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen sowie den gesamten Pflegebetrieb des Georg-Schleusner-Seniorenheim einschließlich des Betriebs der Sozialstation in Lutherstadt Wittenberg in eine gemeinnützige Kapitalgesellschaft einzubringen und Anteile an dieser gemeinnützigen Kapitalgesellschaft einem anderen gemeinnützigen diakonischen Träger zu übertragen. In diesem Zusammenhang ist die Stiftung auch berechtigt, zugunsten der vorgenannten Kapitalgesellschaft langfristige Erbbaurechte an den für den Krankenhausbetrieb des Evangelischen Krankenhauses Paul-Gerhardt-Stift in Lutherstadt Wittenberg und an den für den Pflegebetrieb des Georg-Schleusner-Seniorenheim in Lutherstadt Wittenberg erforderlichen Grundstücken nebst aufstehenden Gebäuden zu bestellen bzw. zu übertragen und ihr die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände zu übertragen. Die Einbringung des Krankenhausbetriebes des Evangelischen Krankenhauses Paul-Gerhardt-Stift in Lutherstadt Wittenberg und des gesamten Pflegebetriebs des Georg-Schleusner-Seniorenheim in Lutherstadt Wittenberg in eine gemeinnützige Kapitalgesellschaft bedarf der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde und der Zustimmung des Finanzamtes.

(4)
Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5)
Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1)
Das Stiftungsvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsicht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

(2)
Zur Substanz des Stiftungsvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung folgende Grundstücke:

Komplex Paul-Gerhardt-Straße
Grundbuch Wittenberg, Blatt 11664,

Flur 55	Flurstück 7	1.158 m ²	(Gebäudefläche)
	Flurstück 27	2.016 m ²	(Gebäudefläche)
	Flurstück 32	5.867 m ²	(Gebäudefläche)
	Flurstück 36	607 m ²	(Gebäudefläche)
	Flurstück 40	4.316 m ²	(Gebäudefläche)
	Flurstück 43	3.319 m ²	(Gebäudefläche)
	Flurstück 97	9.902 m ²	(Gebäudefläche)
	Flurstück 99	2.028 m ²	(Gebäudefläche)

Komplex Fleischerstraße
Grundbuch Wittenberg, Blatt 11664,

Flur 65	Flurstück 775/1	724 m ²	(Gebäudefläche)
---------	-----------------	--------------------	-----------------

(3)

Zur Substanz des Stiftungsvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung des Weiteren das Inventar des Krankenhauses, der Krankenpflegeschule sowie der Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen und nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.

(4)

Das Vermögen der Stiftung kann durch nicht zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen Dritter erhöht werden. Die Annahme von Zuwendungen, für die keine Zweckidentität mit dem Stiftungszweck besteht und deren Annahme von einschränkenden Auflagen abhängig ist, bedarf der Beschlussfassung des Kuratoriums und der Genehmigung der Stiftungsaufsicht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland; derartige Zuwendungen dürfen nur angenommen werden, soweit sie soziale Zwecke verfolgen. Sie sind getrennt vom Stiftungsvermögen in gleicher Weise wie eine unselbständige Stiftung zu verwalten.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens, verfügbare Mittel

(1)

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben insbesondere aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, Leistungsentgelten und Kostenerstattungen, Beihilfen, Vermächtnissen und Zuschüssen.

(2)

Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3)

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(5)

Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5 Stiftungsorgane

(1)
Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

(2)
Die Mitglieder der Organe müssen Glieder einer Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehört, sein. Sie sollen Glieder der Evangelischen Kirche sein. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(3)
Der Vorstand ist nebenamtlich tätig. Wird ein Mitarbeiter der Stiftung in den Vorstand gewählt, so ruht dessen bisheriges Arbeitsverhältnis. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung nach den vom Kuratorium erlassenen Richtlinien. Die Richtlinien über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Stiftungsaufsicht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

(4)
Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den vom Kuratorium erlassenen Richtlinien. Sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 6 Kuratorium

(1)
Das Kuratorium besteht aus acht Personen. Es wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahlen sind zulässig.

(2)
Dem Kuratorium gehören an:

1. der Propst des Kurkreises,
2. der Superintendent des Kirchenkreises Wittenberg,
3. der Landrat des Landkreises Wittenberg,
4. der Oberbürgermeister der Stadt Lutherstadt Wittenberg,
5. zwei Vertreter des Vereins zur Errichtung evangelischer Krankenhäuser in Berlin e.V.
6. zwei Personen des kirchlichen oder öffentlichen Lebens, die nicht Mitarbeiter der Stiftung sind, und die auf den vom Stiftungszweck vorgegebenen Arbeitsgebieten Erfahrungen gesammelt haben oder sich für ihre Weiterentwicklung einzusetzen bereit sind. Diese sollen entweder Arzt eines anderen Krankenhauses, Jurist oder Betriebswirt sein.

(3)
Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sind geborene Mitglieder. Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 5 werden entsandt. Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 6 werden jeweils am Ende einer Wahlperiode für die darauf folgende vom bestehenden Kuratorium gewählt. Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen Vertreter bestellen. Dies gilt auch dann, wenn zwar nicht in ihrer, aber in der Person des Vertreters die Anforderungen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung erfüllt sind. Erfüllt ein geborenes Mitglied die Anforderungen nach § 5 Abs. 2 nicht und bestellt auch keinen geeigneten Vertreter, ruhen sämtliche Rechte dieses Kuratoriumsmitgliedes.

(4)
Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 2 Nr. 5 bis 6 werden für die Dauer von fünf Jahren entsandt bzw. gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, wird von der zuständigen Stelle ein neues Mitglied entsandt bzw. wählt das Kuratorium ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit hinzu. Das ausscheidende Kuratoriumsmitglied amtiert bis zur Entscheidung über seine Nachfolge.

(5)

Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsicht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Berufung, Abberufung und Entlassung der Vorstandsmitglieder.
2. Aufsicht über die Tätigkeiten des Vorstandes.
3. Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften nach § 10 Abs. 4.
4. Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes.
5. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Kuratoriums.
6. Erlass von Richtlinien für die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
7. Beschlussfassung über Genehmigungsanträge an die zuständige Stiftungsbehörde auf
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen,
 - c) Aufhebung der Stiftung.
8. Beschlussfassung über
 - a) den Haushaltsplan und die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - b) Übernahme von Bürgschaften,
 - c) Aufnahme von Darlehen und Krediten ab 50.000 €
 - d) Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht,
 - e) die Entlastung des Vorstandes.

§ 8

Beschlussfassung des Kuratoriums

(1)

Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als fünf Kuratoriumsmitglieder anwesend, ist unter Beachtung der Geschäftsordnung für das Kuratorium unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Kuratoriumsmitglieder anwesend sind, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

(2)

Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

§ 9

Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Stiftungsdirektor, der ordniertes evangelischer Theologe sein soll. Das Kuratorium kann beschließen, dass der Vorstand auf maximal drei Mitglieder erweitert wird.

(2)

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Vorstandes fort.

(3)

Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund zurücktreten oder vom Kuratorium mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.

(4)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der vierjährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, muss für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestellt oder eine Verkleinerung des Vorstandes beschlossen werden.

(5)

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums und der Zustimmung der Stiftungsaufsicht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1)

Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens gemäß Haushaltsplan und den Weisungen des Kuratoriums sowie die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, sofern diese nicht dem Vorstand angehören.

(2)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er kann hierzu auch Mitarbeiter für einzelne Geschäfte oder Geschäftsbereiche bevollmächtigen. Die Befugnis zur Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern kann der Vorstand nicht übertragen. Die Bevollmächtigten sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

(3)

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Besteht er aus mehr als einem Mitglied, sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

(4)

Alle Grundstücksveräußerungen und solche Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 50.000 € verpflichten und im Haushaltsplan des betreffenden Jahres nicht benannt sind, bedürfen der gesonderten Zustimmung des Kuratoriums.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

(1)

Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, fasst er seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er ist auch dann beschlussfähig, wenn ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund entschuldigt und dadurch seine Sitzungsteilnahme mehr als 5 Werktagen nicht möglich ist. Bei Stimmengleichheit haben sich die Vorstandsmitglieder auf einen einstimmigen Beschluss zu verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, muss der Vorstand das Kuratorium, sowie in dringenden Fällen den Vorsitzenden des Kuratoriums zur Entscheidung anrufen.

(2)
Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 12 Mitarbeiter

(1)
Die Mitarbeiter der Paul-Gerhardt-Stiftung sollen einer christlichen Kirche angehören.

(2)
Es wird eine Mitarbeitervertretung nach den Grundsätzen der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland gebildet, wenn die Voraussetzungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes hierfür erfüllt sind.

§ 13 Unselbständige Stiftungen

(1)
Die Paul-Gerhardt-Stiftung darf eine nicht zum Verbrauch bestimmte Zuwendung, die in ihrer Zweckwidmung vom Stiftungszweck abweicht oder deren Annahme von einschränkenden Auflagen abhängig ist, nur als unselbständige Stiftung verwalten, soweit diese soziale Zwecke verfolgt.

Das Vermögen der unselbständigen Stiftung ist getrennt vom Vermögen der Paul-Gerhardt-Stiftung zu führen.

(2)
Die unselbständige Stiftung stellt keine eigene Rechtsperson dar. Für sie gelten die Vorschriften über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts entsprechend.

(3)
Die Paul-Gerhardt-Stiftung handelt als Träger der unselbständigen Stiftung im Rechtsverkehr in eigenem Namen und in Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen aus dem Stiftungsgeschäft (Übertragungsvertrag). Hierbei ist jedoch das Tätigwerden für die unselbständige Stiftung in geeigneter Weise erkennbar zu machen.

(4)
Der Vorstand der Paul-Gerhardt-Stiftung erlässt für die unselbständige Stiftung in Abstimmung mit deren Stifter eine Satzung, die die Erfüllung von Auflagen aus dem Stiftungsgeschäft (Übertragungsvertrag) sicherstellt, soweit der Stifter selbst keine Satzung bestimmt hat. Hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen sind die für rechtsfähige Stiftungen geltenden Grundsätze entsprechend anwendbar, insbesondere sind bei gemeinnützigen Stiftungen die Regelungen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zu beachten. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

(5)
Kann der Stiftungszweck der unselbständigen Stiftung dauerhaft nicht mehr verfolgt werden und ist auch die Fortsetzung der Stiftung mit anderer Zweckbestimmung nicht möglich, so kann der Vorstand der Paul-Gerhardt-Stiftung nach vorheriger Zustimmung des Kuratoriums die Zusammenlegung mit einer anderen, vom Zweck her vergleichbaren Stiftung bzw. die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern Stiftungsgeschäft oder Satzung der unselbständigen Stiftung nichts anderes regeln. Enthalten Stiftungsgeschäft bzw. Satzung der unselbständigen Stiftung keine Bestimmungen zur Zuständigkeit für eine Zweckänderung, Zusammenlegung bzw. Aufhebung der Stiftung, können derartige Beschlüsse nur im Einvernehmen mit dem Stifter gefasst werden. Der Vermögensanfall einer Auflösung ist in der Satzung der unselbständigen Stiftung festzulegen.

(6)

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung verwaltet die Paul-Gerhardt-Stiftung folgende Zuwendungen in Form der unselbständigen Stiftung:

1. „Sozialmedizinisches Zentrum Oranienbaum“ bestehend insbesondere aus dem Alten- und Pflegeheim „Haus Katharina“
2. Alten- und Pflegeheim „Haus Barbara“ in Zschornewitz.

§ 14

Geschäftsführung

(1)

Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.

(2)

Der Vorstand ist vom Stiftungsdirektor und das Kuratorium vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einzuberufen, sooft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Vorstand und das Kuratorium sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Das Kuratorium kann die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes verlangen.

(3)

Über Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums ist ein Protokoll zu fertigen. Es wird vom Vorsitzenden und vom Protokollanten unterschrieben.

(4)

Der Vorstand erstellt innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen qualifizierten Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums ist, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Kuratorium vorzulegen.

(5)

Die Jahresrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der Stiftungsaufsicht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland einzureichen.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Paul-Gerhardt-Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland. Erforderliche Genehmigungen der staatlichen Stiftungsbehörde werden über die Stiftungsaufsicht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland beantragt.

§ 16

Änderung der Satzung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung

(1)

Die Änderung der Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Beschlussfassung des Kuratoriums. Ein entsprechender Antrag ist zu begründen und der Ladung des Kuratoriums beizufügen.

(2)

Für eine Entscheidung nach Absatz 1 ist die Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Kuratoriums erforderlich.

(3)

Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde. Dieser geht die Zustimmung der Stiftungsaufsicht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes voraus.

§ 17 Anfallberechtigung

(1)

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt deren Vermögen an die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige mildtätige kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2)

Für die dem Vermögen der Paul-Gerhardt-Stiftung zugestifteten Objekte, insbesondere der ehemaligen Klinik Apollensdorf und des Georg-Schleusner-Seniorenheim, sind ferner die in den Übertragungsverträgen getroffenen Festlegungen zu berücksichtigen.

(3)

Für das Vermögen der von der Paul-Gerhardt-Stiftung verwalteten unselbständigen Stiftungen sind die in deren Stiftungssatzungen getroffenen Festlegungen zu berücksichtigen.

§ 18 Übergangs- und Gleichstellungsbestimmungen

(1)

Das bestehende Kuratorium setzt seine Tätigkeit bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung im Sinne des § 2 III c) fort und bildet sich anschließend binnen 2 Monaten neu.

(2)

Die gültige Bestellung der Vorstandsmitglieder wird durch das Inkrafttreten dieser Satzungsänderung nicht berührt. Der bestehende Vorstand führt die Geschäfte hauptamtlich weiter, bis das Kuratorium über die Neubesetzung entscheidet.

(3)

Mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung im Sinne des § 2 III c) ist der Krankenhausausschuss aufgelöst.

(4)

Mit dem Wirksamwerden der Fusion zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Thüringer Landeskirche zum 01.01.2009 zur neuen Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland tritt diese an die Stelle der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland im Sinne dieser Satzung.

(5)

Soweit in dieser Satzung eine Personen- oder Berufsbezeichnung gewählt wurde, gilt die Vorschrift gleichberechtigt für Frauen und Männer.

§ 19
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach erfolgter Zustimmung durch das Finanzamt Wittenberg und durch das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Halle als zuständiger staatlicher Stiftungsbehörde in Kraft.

(2)

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung in der Fassung vom 19. Mai 2003 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 01.07.08



Propst Siegfried Kasparick
Der Vorsitzende des Kuratoriums
der Paul-Gerhardt-Stiftung

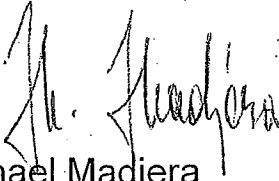
Genehmigungsvermerk

Die vorstehende geänderte Satzung der „Paul-Gerhardt-Stiftung in der Lutherstadt Wittenberg“ in der Fassung vom 1. Juli 2008 wird vom Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland als Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt.

Magdeburg, den 03.07.2008

Für die Stiftungsaufsichtsbehörde




Michael Madjera
Oberkonsistorialrat

Genehmigung

Die vorstehende Satzungsneufassung vom 1. Juli 2008, bestehend aus 10 Seiten, der im Stiftungsverzeichnis unter der Nr. DE-11741-001 eingetragenen Paul-Gerhardt-Stiftung wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 144) mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 3. Juli 2008 genehmigt.

Halle, den 8. Juli 2008

Landesverwaltungsamt

Referat Stiftungen

306-DE-11741-001

Im Auftrag


Roscher

